

**Allgemeine Geschäftsbedingungen von GD Service GmbH, Orber Straße 67, 60386 Frankfurt
(im Folgenden Auftragnehmer genannt)**

1. Allgemeines:

Aufträge für zahntechnische Leistungen werden nach den AGB des Zahntechniker-Handwerks ausgeführt. Die AGB gelten für die gesamte Dauer der Geschäftsverbindung, auch dann, wenn eine Bezahlung durch Dritte erfolgt. Abweichende Bedingungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Auftragnehmers. Die AGB bleiben bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen im Übrigen verbindlich. Die gelieferten Produkte entsprechen alle dem deutschen Qualitätsstandard.

2. Preise:

Die Berechnung der zahntechnischen Leistungen und aller weiteren Leistungen erfolgt zu den am Tage der Lieferung, laut Liste, gültigen Preisen.

3. Lieferbedingungen

3.1. Die Lieferung erfolgt auf Gefahr und zu Lasten des Auftraggebers.

4. Lieferzeit

Die angegebene Lieferfrist ist unverbindlich. Der Auftragnehmer gerät mit der Lieferung erst nach Mahnung und Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung, die nicht in einem Schreiben ausgesprochen werden dürfen, in Verzug.

5. Haftung:

5.1. Der Auftraggeber hat die Arbeit sofort nach Empfang auf die Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Beanstandungen sind vom Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen. Der Auftraggeber hat die für eine Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung erforderlichen Unterlagen sowie genügend Zeit und die erste Arbeit zur Verfügung zu stellen.

5.2. Mängelansprüche sind auf das Recht der Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache beschränkt, die Entscheidung hierüber bleibt dem Auftragnehmer vorbehalten. Bei Fehlschlägen der Beseitigung des Mangels oder der Lieferung einer mangelfreien Sache hat der Auftraggeber das Recht, die Vergütung nach Absprache herabzusetzen.

5.3. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen, soweit sie nicht einer grob fahrlässigen Vertragsverletzung des Auftragnehmers beruhen.

5.4. Ansprüche gegen den Auftragnehmer verjähren binnen zwei Jahren nach Ablieferung der Arbeit, falls nichts anderes vereinbart wurde.

6. Arbeitsunterlagen:

Alle Arbeiten werden mit großer Sorgfalt angefertigt. Der Auftragnehmer hat jedoch keinen Einfluss auf die Qualität der eingesandten Modelle und Abformungen. Diese Unterlagen sind für den Sitz im Munde von entscheidender Bedeutung. Arbeitsunterlagen, die mangelhaft erscheinen, können daher unter Rücksprache an den Auftraggeber zurückgesandt werden. Für die Folgen fehlender Modelle und Abformungen muss in jedem Fall der Auftraggeber einstehen. GermanDent, Shanghai behält sich das Recht vor alle Modelle neu zu artikulieren. Bei fehlerhafter Bissnahme oder nicht erkannten Abdruckfehlern entfällt die Gewährleistung.

7. Material- und Zubehöerteilstellung:

Vom Auftraggeber angelieferte Zubehörteile (Geschiebe etc.) können mit einem handelsüblichen Zuschlag belegt werden. Misserfolge auf Grund fehlerhafter vom Auftraggeber angelieferter Unterlagen und Teile gehen zu Lasten des Auftraggebers. Für die Aufbewahrung der angelieferten Teile haftet der Auftragnehmer mit der Sorgfalt, die er in eigenen Angelegenheiten aufwendet.

8. Zahlung

8.1. Dies betrifft alle Lieferungen, Leistungen und Auslagen vom Auftragnehmer.

8.2. Die Abrechnung erfolgt durch eine Monatsrechnung. Zahlbar entsprechend der auf der Rechnung ausgewiesenen Konditionen. Bei Zahlungsverzug entstehen Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz (§ 288 Abs. 2 BGB), mindestens jedoch in Höhe von 9,5 %..

8.3. Gegen Zahlungsansprüche des Auftragnehmers kann der Auftraggeber nur mit unbestrittenen und rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

8.4. Der Auftragnehmer kann seine Forderungen gegen den Auftraggeber an einen Dritten und/oder Factoringgesellschaft abtreten, welche an seine Stelle als Forderungsinhaber tritt. Die Zahlungsansprüche des Auftragnehmers erlöschen mit der Abtretung. Die Rechnungsbeträge sind dann an den Dritten bzw. die Factoringgesellschaft zu leisten. Gewährte Skonti werden von der Abtretung nicht berührt.

9. Abnahmeverpflichtung

Die Beauftragung des Auftragnehmers wird mit Übersendung des Auftragsformulars durch den Auftraggeber verbindlich. Bei Verweigerung der Abnahme entstehende Kosten trägt der Auftraggeber.

10. Eigentumsvorbehalt:

An sämtlichen gelieferten Arbeiten wird das Eigentum vorbehalten bis zur vollständigen Bezahlung aller gestellten Forderungen, auch der Nebenforderungen aus Geschäftsverbindungen.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand:

Erfüllungsorte für Lieferungen sind Shanghai und Frankfurt.

Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

Frankfurt a.M., im Januar 2012